



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

AUSWAHLTEST
der Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft

entwickelt von der ITB Consulting GmbH, Bonn

Eine Beschreibung mit Beispielaufgaben

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die sich für ein Studium an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg interessieren und am Verfahren zur Auswahl der Studierenden teilnehmen möchten.

Sie erhalten einen Überblick über die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens der Bucerius Law School. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer detaillierten Beschreibung des schriftlichen Tests, den Sie im Rahmen des Auswahlverfahrens bearbeiten werden: Die Konzeption und der Aufbau des Tests werden vorgestellt, Durchführung und Auswertung werden erläutert und schließlich finden Sie eine ganze Reihe konkreter Hinweise zur Vorbereitung auf den Test. Beispielaufgaben mit Erklärungen zeigen Ihnen, welche Anforderungen gestellt werden.

Diese Broschüre bietet Ihnen die Möglichkeit, sich bereits vor der Teilnahme mit dem Ablauf und den Aufgabentypen des Tests vertraut zu machen und sich damit bestmöglich auf den Test vorzubereiten. Dazu wünschen wir Ihnen Spaß und viel Erfolg!

Inhalt

1	Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg	4
2	Konzeption und Aufbau des Auswahltests	5
3	Durchführung und Auswertung des Auswahltests	8
4	Vorbereitung auf den Auswahltest	10
4.1	Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung des Auswahltests	12
4.2	Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben	14
	• Schlussfolgerungen	15
	• Diagramme und Tabellen	19
	• Indizien	26
	• Fälle und Normen	36
	• Oberbegriffe	42

1 Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg

Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School stellt sicher, dass allein die Eignung für das Studium als Kriterium für die Vergabe der Studienplätze herangezogen wird. Das Verfahren besteht aus verschiedenen Teilen, die jeweils unterschiedliche Aspekte dieser Eignung erfassen. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens kurz dargestellt.

Für die Zulassung zum Studium an der Law School müssen folgende formale Voraussetzungen erfüllt sein: Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) oder einen gleichwertigen ausländischen Schulabschluss und hat einen Nachweis über seine Sprachkenntnisse in Englisch (TOEFL, CAE, CPE oder IELTS) mit dem festgelegten Mindestergebnis vorgelegt. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung kann auch noch nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgen; das Sprachzertifikat Englisch muss mit den anderen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zum 15. Mai des Bewerbungsjahres vorliegen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden eingeladen, am schriftlichen Auswahltest teilzunehmen. Jedes Jahr wird ein Testtermin angeboten, die Durchführung erfolgt in Hamburg. Das Test-Ergebnis jeder Person wird mit der Durchschnittsnote ihres Abiturzeugnisses (bzw. des Äquivalents) zu einem „Gesamtergebnis schriftlicher Teil“ verrechnet. Aufgrund dieses Gesamtergebnisses wird eine Rangreihe unter den Bewerberinnen und Bewerbern gebildet.

Zu Beginn des Testtages schreiben die Bewerber und Bewerberinnen einen Essay. Dabei können sie zwischen zwei vorgegebenen Themen wählen. Beurteilt wird zum einen die Strukturiertheit der Darstellung, die Vielfalt der Argumente und die Folgerichtigkeit der Argumentation, zum anderen die Differenziertheit und Flüssigkeit des sprachlichen Ausdrucks sowie die Sicherheit in Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens werden etwa zwei Personen pro zu vergebendem Studienplatz eingeladen, und zwar diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche im schriftlichen Teil die besten Gesamtergebnisse erzielt haben und deren Essay bezüglich der oben genannten Kriterien definierte Mindestanforderungen erfüllt. Der mündliche Teil besteht aus einem Thesenvortrag mit anschließender Diskussion, zwei Gesprächen mit Mitgliedern der Auswahlkommission und einer Gruppenaufgabe. Er dauert einen Tag und findet am nächsten bzw. übernächsten Tag direkt im Anschluss an den schriftlichen Test in Hamburg statt. Aufgrund der hier gezeigten Leistungen wird ein „Ergebnis mündlicher Teil“ ermittelt.

Das Gesamtergebnis aus dem schriftlichen Teil und das Ergebnis aus dem mündlichen Teil werden schließlich zu einem Endergebnis verrechnet, das über die Zulassung zur Bucerius Law School entscheidet.

Eine Wiederholung des Auswahlverfahrens ist nicht möglich. Wer einmal teilgenommen hat, kann sich nicht noch einmal bewerben.

2 Konzeption und Aufbau des Auswahltests

Der schriftliche Test ist ein objektives Verfahren, das an alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Anforderungen stellt und das nach einem vorher festgelegten Lösungsschlüssel ausgewertet wird. Subjektive Einflüsse durch die Person eines Prüfers – wie sie zum Beispiel auch in Schulnoten eingehen – sind hier ausgeschlossen.

Der Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium an der Law School besonders wichtig sind. Dazu gehören insbesondere analytisches und logisches Denken, der Umgang mit verschiedenartigen, komplexen Informationen und sprachliche Genauigkeit. Diese Fähigkeiten entwickeln sich in langjährigen Lernprozessen und können nach Abschluss der Schulzeit als relativ stabil angesehen werden. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist keinerlei spezifisches Wissen erforderlich (weder „Schulwissen“ noch Kenntnisse der Rechtswissenschaft). Auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, die für ein erfolgreiches Studium wichtig sind, wie z.B. Fleiß, Eigeninitiative oder soziale Fähigkeiten, werden durch den Test nicht erfasst. Auf solche Eignungsmerkmale wird im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens geachtet.

Der Test besteht aus fünf verschiedenen Aufgabengruppen. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick:

Aufgabengruppe	Anzahl der Aufgaben	Bearbeitungszeit ¹
Schlussfolgerungen	22	21 Minuten
Diagramme und Tabellen	22	50 Minuten
	Pause	
Indizien	22	46 Minuten
Fälle und Normen	22	55 Minuten
Oberbegriffe	30	12 Minuten
Gesamttest	118	184 Minuten

Zu Beginn des Testtages, noch vor dem Test, wird der Essay geschrieben; dafür stehen 45 Minuten zur Verfügung.

¹ Die Bearbeitungszeiten sowie die Anzahl der Aufgaben pro Aufgabengruppe können sich geringfügig ändern. Maßgeblich sind die Angaben im Testheft, das Sie bei der Durchführung erhalten.

In der Aufgabengruppe **Schlussfolgerungen** müssen Behauptungen daraufhin geprüft werden, ob sie sich aus einer vorgegebenen Feststellung logisch ableiten lassen. Eine Schwierigkeit besteht darin, von Alltagswissen und (scheinbarer) Plausibilität abzusehen. Insbesondere logisches Denken und Abstraktionsfähigkeit sind bei dieser Aufgabengruppe gefordert.

Bei der Aufgabengruppe **Diagramme und Tabellen** müssen quantitative Informationen, die in Form von graphischen Darstellungen und Tabellen vorgegeben werden, erfasst und verstanden werden. Anschließend müssen logische Schlüsse aus diesen Informationen abgeleitet werden. Neben dem analytischen Denken werden mit diesen Aufgaben die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in unterschiedliche Sachverhalte „hineinzudenken“, und der Umgang mit quantitativen Relationen erfasst.

In der Aufgabengruppe **Indizien** muss ein Satz an Informationen auf seine logische Struktur hin untersucht werden. Anschließend muss überprüft werden, ob vorgegebene Thesen mit dieser logischen Struktur vereinbar sind bzw. sich aus ihr zwingend ableiten lassen. Auch bei dieser Aufgabengruppe muss von der oberflächlichen Plausibilität der Thesen abstrahiert werden. Abstraktionsfähigkeit, logisch-analytisches Denken und die Fähigkeit, komplexe Informationen auf das Wesentliche zu reduzieren, gehören somit zu den Anforderungen.

Mit der Aufgabengruppe **Fälle und Normen** wird ein wesentlicher Bestandteil juristischer Arbeit simuliert: die Anwendung von Rechtsnormen auf konkrete Lebenssachverhalte und das Ziehen von Schlüssen. Dazu notwendig sind die genaue Analyse der vorgegebenen Texte (Normen und Sachverhalte), das Erkennen der wesentlichen Informationen, die dann in geeigneter Weise „zwischen gespeichert“ werden müssen (also ein Aspekt des Arbeitsgedächtnisses), und schließlich schlussfolgerndes Denken.

Bei der Aufgabengruppe **Oberbegriffe** müssen vorgegebene Wörter unter einen gemeinsamen Oberbegriff subsumiert werden und ein jeweils nicht passendes Wort muss erkannt werden. Die Fähigkeit zur Entdeckung von Gemeinsamkeiten, wie z.B. gemeinsamen Regeln, und ein gewisses Maß an Allgemeinbildung sind hier gefordert.

Zu Beginn jeder Aufgabengruppe finden Sie Hinweise, wie die Aufgaben bearbeitet werden sollen (in Abschnitt 4.2 dieser Broschüre sind die Hinweise abgedruckt). Alle Aufgaben sind nach dem so genannten „Multiple-Choice-Prinzip“ konstruiert: Jeweils vier Lösungsvorschläge werden vorgegeben, von denen nur einer richtig ist (siehe die Beispielaufgaben in Abschnitt 4.2).

Sämtliche Aufgaben werden vor ihrer Verwendung erprobt. Zu diesem Zweck enthalten die im Auswahlverfahren eingesetzten Testversionen pro Aufgabengruppe neben den 18 gewerteten Aufgaben 4 Probeaufgaben, die für die Bewerberinnen und Bewerber nicht als solche erkennbar sind und bei der Ermittlung der Testergebnisse unberücksichtigt bleiben (bei der Aufgabengruppe „Oberbegriffe“ werden 22 Aufgaben gewertet und 8 erprobt). Dank dieser Vorerprobung lässt sich der Schwierigkeitsgrad des Tests über die Bewerbungstermine hinweg recht konstant halten.

Die Testaufgaben werden so zusammengestellt, dass die Mehrzahl der sie bearbeitenden Personen bei zügigem Vorgehen nahezu alle Aufgaben in der vorgegebenen Zeit in Angriff nehmen kann. Dabei werden im Durchschnitt etwa 50 Prozent der Aufgaben gelöst, d.h. richtig beantwortet. Der Test kann somit auch im Bereich überdurchschnittlicher Leistungen Fähigkeitsunterschiede noch gut abbilden. Andererseits können auch Personen, die etwas langsamer, aber sehr sorgfältig vorgehen und daher einen Teil der Aufgaben nicht bearbeiten, noch ein gutes Ergebnis erzielen.

Innerhalb der Aufgabengruppen stehen die eher leichten Aufgaben am Anfang und die eher schwierigen am Ende.

3 Durchführung und Auswertung des Auswahltests

Voraussetzung dafür, dass ein wesentliches Prinzip des Tests – Fairness – erfüllt werden kann, ist, dass bei der Testdurchführung und –auswertung dieselben Bedingungen für alle Testteilnehmer gelten. Bestimmte Regeln, an die sich natürlich alle Beteiligten halten müssen, stellen dies sicher.

Die Durchführung des Tests dauert einschließlich einer Einführung, des Essays und einer halbstündigen Pause etwa fünf Stunden und läuft folgendermaßen ab:

Nachdem alle Testteilnehmer Platz genommen haben, wird Sie der Testleiter begrüßen. Anschließend werden die Arbeitsbögen für den Essay ausgeteilt, die Sie zunächst unberührt auf Ihrem Tisch liegen lassen. Auf das Signal des Testleiters hin drehen Sie den Arbeitsbogen um und schreiben Ihren Namen, Vornamen und Ihre Teilnehmer-Nummer (die auf Ihrer Einladung zum Test steht) auf den Arbeitsbogen. In den Arbeitsbogen eingelegt finden Sie die Beschreibung der beiden Essay-Themen, von denen Sie sich eines aussuchen. Außerdem stehen Ihnen einige Bögen Konzeptpapier zur Verfügung. Den Essay sollen Sie auf den Arbeitsbogen schreiben. Der Testleiter kündigt den Beginn der 45-minütigen Arbeitszeit an. Nach Ende der Arbeitszeit legen Sie alles beschriebene Konzeptpapier sowie die Themenbeschreibung in den Arbeitsbogen, der dann eingesammelt wird.

Anschließend wird das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Testbearbeitung“ ausgeteilt und vorgelesen (siehe Abschnitt 4.1 dieser Broschüre). Falls Sie noch Fragen haben sollten, können Sie diese nun ansprechen. Dann wird das Testheft mit dem Antwortbogen für den Teil 1 des Tests ausgeteilt. Bitte notieren Sie auf beiden Ihren Namen und Ihre Teilnehmer-Nummer. Damit die Testzeit für alle gleich ist, darf das Heft erst dann aufgeschlagen und mit der Bearbeitung begonnen werden, wenn der Testleiter das Zeichen dazu gibt. Nach Ablauf der jeweiligen Bearbeitungszeit für eine Aufgabengruppe gibt Ihnen der Testleiter das Zeichen, mit der nächsten Aufgabengruppe zu beginnen.

Während der für eine Aufgabengruppe vorgesehenen Bearbeitungszeit können Sie innerhalb der jeweiligen Aufgabengruppe vor- und zurückblättern. Es ist jedoch nicht erlaubt, Aufgaben einer anderen Aufgabengruppe zu bearbeiten. Falls Sie dennoch zu einer anderen Aufgabengruppe vor- oder zurückblättern, muss dies als Täuschungshandlung gewertet werden.

Nach Ablauf der Bearbeitungszeit für die Aufgabengruppe „Diagramme und Tabellen“ wird Sie der Testleiter bitten, das Testheft zu schließen und den Antwortbogen in das Heft zu legen. Beides wird dann eingesammelt. Erst wenn sich die Aufsichtspersonen davon überzeugt haben, dass sie alle Testhefte erhalten haben, können Sie den Raum verlassen und haben ca. eine halbe Stunde Pause.

Nach der Pause wird mit dem Teil 2 des Tests genau wie bei Teil 1 verfahren: Austeilen der Hefte und Antwortbögen, Namen notieren, Zeichen des Testleiters abwarten etc.

Während der Bearbeitung des Tests müssen Sie darauf achten, dass Sie Ihre Lösungen auf dem Antwortbogen markieren, da nur dieser ausgewertet wird. Markierungen im Testheft können nicht berücksichtigt werden.

Damit kein Testteilnehmer durch andere gestört wird, gelten weiterhin folgende Regeln:

Während der Testzeit soll niemand den Raum verlassen – auch wenn Sie mit der Bearbeitung der Aufgaben schon fertig sind (Ausnahme: Sie müssen die Toilette aufsuchen. Die dadurch verlorene Arbeitszeit kann jedoch nicht nachgeholt werden). Unterhaltungen stören natürlich – und gelten als Täuschungshandlung.

Zu Ihrem Arbeitsplatz im Testraum dürfen Sie keine Taschen, Mäntel, Jacken, Brotboxen oder andere Gegenstände mitnehmen. Das alles muss vorher in der Garderobe verstaut werden. Bringen Sie daher bitte keine allzu wertvollen Dinge mit. Vor allem auch Ihr Mobiltelefon muss in der Garderobe verbleiben; am besten lassen Sie es zu Hause.

Fragen, die sich zu einzelnen Aufgaben ergeben, dürfen vom Testleiter nicht beantwortet werden – auch dies würde den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Testteilnehmer verletzen. Falls Sie Druckfehler im Aufgabenheft entdecken, wird der Testleiter sich diese notieren; sie werden bei der Auswertung berücksichtigt.

Bei der Auswertung des Tests erhalten Sie für jede richtige Antwort einen Punkt, es sei denn Sie haben bei einer Aufgabe mehr als einen Lösungsbuchstaben markiert (dies ergibt automatisch null Punkte für diese Aufgabe). Falsch beantwortete oder nicht gelöste Aufgaben werden ebenfalls mit null Punkten gewertet. Daher ist es sinnvoll, bei allen Aufgaben, die Sie, z.B. aus Zeitmangel, nicht bearbeiten können, die Lösung zu raten. Markieren Sie bei jenen Aufgaben nach Zufall einen Lösungsbuchstaben – dies können Sie auch dann noch tun, wenn bereits die Bearbeitungszeit für die nächste Aufgabengruppe läuft. Sobald jedoch der betreffende Testteil (1 oder 2) beendet ist, darf nicht mehr markiert werden.

Am Nachmittag des Testtages wird der Test ausgewertet; am Abend erfahren Sie, ob Sie zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens eingeladen sind, jedoch ohne Angabe Ihrer Ergebnisse in den einzelnen Aufgabengruppen.

4 Vorbereitung auf den Test

Der Test prüft intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich in langjährigen Lernprozessen entwickelt haben. Sie lassen sich kurzfristig kaum trainieren. Auch das Lesen von rechtswissenschaftlicher Literatur ist zur Vorbereitung nicht nötig, da für die Bearbeitung der Aufgaben keinerlei Spezialwissen erforderlich ist.

Es ist jedoch sicherlich hilfreich, sich vor dem Testtag anhand dieser Broschüre mit dem Ablauf, den Durchführungsbedingungen und den einzelnen Aufgabentypen vertraut zu machen. Zum einen wirkt das beruhigend und zum anderen können Sie während der Testdurchführung Zeit sparen, wenn Sie die Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen bereits kennen und nur noch einmal zu überfliegen brauchen.

Bedenken Sie auch, dass die gesamte Bearbeitungszeit für den Essay und den Test über vier Stunden beträgt und damit Ihre Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit sowie psychische und physische Belastbarkeit gefordert werden. Diese Anforderungen meistern Sie in gut ausgeschlafenen Zustand am besten.

Zur Bearbeitungstechnik für den Test sollten Sie Folgendes beachten:

Ihr Testergebnis hängt in erster Linie von der Richtigkeit des Lösungsprozesses und erst nachgeordnet von seiner Geschwindigkeit ab. Dennoch ist es wichtig, die Bearbeitungszeit gut einzuteilen und zu nutzen. Versuchen Sie, sorgfältig und zügig zu arbeiten. Sicherlich müssen Sie bei einigen Aufgaben etwas länger nachdenken, aber Sie sollten vermeiden, sich zu „verzetteln“. Bringen Sie gerne eine Uhr mit (die Uhr Ihres Mobiltelefons können Sie nicht nutzen, das ist in der Garderobe oder – noch besser – zu Hause.)

Wichtig ist **genaues Lesen** der Aufgaben! Bei bloßem Überfliegen der Texte können Sie leicht eine für die Lösung relevante Information übersehen. Lesen Sie auch zu Beginn jeder Aufgabengruppe noch einmal die Bearbeitungshinweise durch – auch wenn Sie sie schon aus dieser Broschüre kennen. In der Testsituation kann man leicht wichtige Details vergessen!

Da die Aufgaben innerhalb einer Aufgabengruppe nach Schwierigkeit angeordnet sind (die leichteren am Anfang), empfiehlt es sich, die Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten. Da jede richtig gelöste Aufgabe einen Punkt „wert“ ist, können Sie so zu Beginn die leichter zu gewinnenden Punkte erzielen und gleichzeitig für die etwas schwierigeren Aufgaben üben. Die dieser Reihenfolge zugrunde gelegten Schwierigkeitseinstufungen beruhen auf der Erprobung der Aufgaben an einer größeren Anzahl von Personen. Dennoch ist es möglich, dass Sie die Schwierigkeit der Aufgaben etwas anders beurteilen. Falls Sie also mit einer bestimmten Aufgabe nicht gut zurecht kommen, sollten Sie auf diese nicht zu viel Zeit verschwenden, sondern sich lieber der Nächsten zuwenden. Es kommt durchaus vor, dass jemand, der eine Aufgabe mit einem niedrigen Schwierigkeitsgrad nicht lösen kann, die folgenden Aufgaben mühelos meistert, obwohl diese der Mehrheit der Testteilnehmer schwerere fallen.

Besondere Aufmerksamkeit müssen Sie dem **Antwortbogen** widmen. Da für die Auswertung des Tests nur wenige Stunden zur Verfügung stehen, erfolgt sie rein automatisch; eine Nachkorrektur der eingelesenen Ergebnisse ist nicht möglich. Daher sollten Sie Ihren Ant-

wortbogen sehr sorgfältig ausfüllen, denn unsaubere oder unvollständige Markierungen werden durch den Scanner nicht erkannt.

Markieren Sie allerdings erst dann, wenn Sie sich für eine Antwort fest entschieden haben, denn **Sie werden Ihre Antworten auf dem Antwortbogen nicht mehr korrigieren können**. Sie können auch keinen zweiten Antwortbogen erhalten, wenn Sie sich auf dem ersten verschrieben haben. Jeder Teilnehmer erhält genau einen Antwortbogen.

Der Testleiter wird Ihnen jeweils fünf Minuten vor Ablauf der Arbeitszeit für eine Aufgabengruppe einen Hinweis geben; Sie sollten dann jeweils überprüfen, ob Sie alle Antworten auf den Antwortbogen übertragen haben, denn jede Lösung, die nur im Testheft, aber nicht auf dem Antwortbogen steht, ist für die Auswertung „verloren“.

Im nächsten Abschnitt finden Sie die allgemeinen Bearbeitungshinweise, die zu Beginn der Testdurchführung ausgeteilt und verlesen werden. Sie enthalten einiges, was Sie nun schon aus dieser Broschüre wissen, was aber in der Testsituation noch einmal wiederholt wird.

Im daran anschließenden Abschnitt finden Sie die Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen sowie einige Beispielaufgaben aus jeder Aufgabengruppe mit Erläuterungen zu den Lösungen.

4.1 Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung des Auswahltests der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg

Der Test besteht aus fünf verschiedenen Aufgabengruppen, die in zwei verschiedenen **Testheften** vorgelegt werden. Nach Bearbeitung des ersten Testhefts folgt eine Pause. Die Testdurchführung dauert einschließlich Einführung und Pause etwa vier Stunden.

Innerhalb der einzelnen Aufgabengruppen befinden sich in der Regel die leichteren Aufgaben am Anfang und die schwereren am Ende. Für die Bearbeitung jeder Aufgabengruppe steht Ihnen nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung. Diese Zeit ist jeweils am Anfang einer Aufgabengruppe angegeben. Zusätzlich wird Ihnen der Testleiter die Zeiten ansagen und ein Zeichen geben, wenn Sie zur nächsten Aufgabengruppe umblättern sollen. Haben Sie vor Ablauf der jeweiligen Bearbeitungszeit alle Aufgaben bearbeitet, so können Sie Ihre Lösungen nochmals überprüfen und dazu **innerhalb** der Aufgabengruppe zurückblättern. Bearbeiten Sie in dieser Zeit **keinesfalls** Aufgaben, die zu einer anderen – zurückliegenden oder folgenden – Aufgabengruppe gehören; dies würde als Täuschungshandlung gewertet werden.

Bei jeder Aufgabe sind vier mit A, B, C und D bezeichnete Lösungsvorschläge angegeben. Nur **einer** der Vorschläge trifft jeweils zu.

Zu jedem Testheft erhalten Sie **einen Antwortbogen**, auf dem neben der Aufgabennummer jeweils die Lösungsbuchstaben stehen. Markieren Sie bitte denjenigen Buchstaben, der die richtige Antwort bezeichnet. Ein Beispiel:

Frage (im Testheft):

- 0) Wie viel ergibt $2 \cdot 2$?
 (A) 12
 (B) 5
 (C) 4
 (D) $1/2$

Antwort (auf dem Antwortbogen):

- A B C D
 0)

Es wird **nur** der Antwortbogen ausgewertet, Markierungen im Testheft können nicht berücksichtigt werden. Markieren Sie daher die ermittelten Lösungsbuchstaben unbedingt innerhalb der für die betreffende Aufgabengruppe vorgegebenen Bearbeitungszeit auf dem Antwortbogen.

Füllen Sie den Antwortbogen **sorgfältig** aus: Die Auswertung erfolgt nur maschinell und unsaubere Markierungen werden durch den Scanner nicht erkannt. **Korrekturen** auf dem Antwortbogen sind **nicht möglich**. Eine Aufgabe, bei der mehrere Lösungsbuchstaben markiert sind, gilt als nicht gelöst.

Für jede richtige Antwort erhalten Sie einen Punkt. Falsch oder nicht bearbeitete Aufgaben werden nicht gewertet. Zur Ermittlung Ihres Gesamtergebnisses werden Ihre Punktzahlen in den einzelnen Aufgabengruppen addiert.

Sie können alle freien Flächen des Testheftes (nicht aber des Antwortbogens!) für Notizen verwenden. Falls Sie später weiteres Konzeptpapier benötigen, heben Sie bitte die Hand. Außer Stiften, ggf. Radiergummi und Konzeptpapier sind keine Hilfsmittel gestattet (und auch nicht nötig!).

Beachten Sie bitte, dass Täuschungshandlungen im schweren Fall sofort und ansonsten bei Wiederholung zum Ausschluss vom weiteren Auswahlverfahren führen.

Zu Beginn jeder Aufgabengruppe finden Sie im Testheft Bearbeitungshinweise. Bitte beachten Sie diese Hinweise genau. Wenn Sie Fragen dazu haben, so stellen Sie diese, bevor Sie mit der Bearbeitung der Aufgaben beginnen. Fangen Sie ansonsten direkt nach dem Durchlesen der Hinweise mit der Bearbeitung an.

Teilen Sie sich Ihre Zeit gut ein; arbeiten Sie so schnell, aber auch so sorgfältig wie möglich. Verwenden Sie nicht zu viel Zeit für Aufgaben, die Ihnen besonders schwer fallen. Der Test ist so konstruiert, dass kaum jemand in der vorgegebenen Zeit alle Aufgaben richtig beantworten kann (im Durchschnitt wird etwa die Hälfte der Aufgaben gelöst).

Bitte bleiben Sie auch dann auf Ihrem Platz, wenn Sie vor Ablauf der Bearbeitungszeit alle Aufgaben einer Aufgabengruppe bearbeitet haben; die Unruhe, die das Verlassen des Raums mit sich bringt, würde die anderen Testteilnehmer stören.

Trotz aller Kontrollen ist nicht ganz auszuschließen, dass einzelne Testhefte drucktechnische Mängel aufweisen. Sollten Sie während der Bearbeitung des Tests auf Fehlheftungen, unleserlichen Druck o. Ä. stoßen, melden Sie dies bitte; Sie erhalten dann umgehend ein Ersatzexemplar.

4.2 Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen und kommentierte Beispielaufgaben

In diesem Abschnitt finden Sie jeweils zunächst den Originalwortlaut der Bearbeitungshinweise für die einzelnen Aufgabengruppen – so, wie sie auch im Testheft abgedruckt sein werden.

Die jeweils anschließend dargestellten Beispielaufgaben sollen Ihnen veranschaulichen, welche Aufgabentypen im Auswahltest vorkommen. Bitte schließen Sie von Ihrem Ergebnis bei der Bearbeitung dieser Aufgaben nicht auf Ihre Chancen im eigentlichen Auswahltest; dieser Schluss wäre schon wegen der geringen Aufgabenzahl nicht gerechtfertigt.

Außerdem fallen die Aufgaben im vollständigen Test erfahrungsgemäß etwas leichter, da ihre Schwierigkeit langsamer ansteigt, und Ihnen somit bei den schwierigen Aufgaben ein gewisser „Einarbeitungseffekt“ zugute kommt.

Die für jede Beispielaufgabe angegebenen Schwierigkeitsgrade beruhen auf der Lösungshäufigkeit innerhalb einer größeren Gruppe von Personen, mit der die Aufgaben erprobt wurden. Ihre persönliche Schwierigkeitseinschätzung kann davon jedoch durchaus abweichen.

Schlussfolgerungen

Bearbeitungszeit: 21 Minuten

Anzahl der Aufgaben: 22

In dieser Aufgabengruppe geht es darum, Behauptungen danach zu beurteilen, ob sie aus einem festgestellten Sachverhalt folgen. Überprüfen Sie bei jeder Aufgabe, welche der beiden Behauptungen sich **zwingend, d.h. ohne weitere Zusatzannahmen**, aus der eingangs präsentierten Feststellung ableiten lässt bzw. lassen. Die Feststellungen selbst gelten dabei als gegeben und sind nicht zu hinterfragen.

Ein Beispiel:

Feststellung:

Der Anteil ihres Einkommens, den die Deutschen für Nahrungsmittel ausgeben, sinkt seit Jahren.

Behauptungen:

- I. Jener Anteil ihres Einkommens, den die Deutschen nicht für Nahrungsmittel ausgeben, ist in dieser Zeit gestiegen.
 - II. Der Rückgang ist Folge eines überaus harten Preiskampfes im Einzelhandel.
- (A) Nur Behauptung I lässt sich ableiten.
(B) Nur Behauptung II lässt sich ableiten.
(C) Beide Behauptungen lassen sich ableiten.
(D) Keine der beiden Behauptungen lässt sich ableiten.

Der Lösungsbuchstabe zu diesem Beispiel ist A:

Behauptung I lässt sich aus der Feststellung **ableiten**: Wenn der eine von zwei Anteilen an einer Menge sinkt, muss der andere zwangsläufig steigen.

Behauptung II klingt ebenfalls plausibel: Branchenkenner wissen um die „Dumpingpreise“, mit denen viele Einzelhändler gegeneinander antreten. Dennoch ist Behauptung II **nicht** aus der Feststellung **ableitbar**: Der Anteil des Einkommens, der für Nahrungsmittel aufgewendet wird, kann sogar dann sinken, wenn die absoluten Ausgaben für Nahrungsmittel steigen, nämlich dann, wenn das Einkommen stärker steigt als die Ausgaben für Nahrungsmittel.

Beschränken Sie sich also bei der Beurteilung der Behauptungen auf die in den Feststellungen enthaltenen Informationen.

1. Feststellung:

Manche Geistesgrößen des zwanzigsten Jahrhunderts fielen in ihrer Schulzeit durch eher schlechte Schulleistungen auf.

Behauptungen:

- I. Herausragende geistige Fähigkeiten entwickeln sich erst im Anschluss an die Schulzeit.
 - II. Im Einzelfall erlauben Schulleistungen keine zweifelsfreie Beurteilung geistiger Fähigkeiten.
- (A) Nur Behauptung I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Behauptung II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Behauptungen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Behauptungen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

In der **ersten Behauptung** wird eine Gesetzmäßigkeit formuliert, die für alle Menschen Geltung beansprucht. – Schon deshalb kann diese Behauptung nicht aus der vorliegenden Feststellung abgeleitet werden, mit der kein Anspruch auf Allgemeingültigkeit verbunden ist („Manche ...“).

Eine eher inhaltliche Betrachtung von Feststellung und Behauptung führt ebenfalls zu dem Ergebnis „nicht ableitbar“: So ist z.B. denkbar, dass sich herausragende geistige Fähigkeit zwar schon frühzeitig entwickeln, dass die Umwelt „Schule“ aber keine angemessenen Möglichkeiten bietet, solche Fähigkeiten in entsprechende Leistungen umzusetzen.

Die **zweite Behauptung** folgt im direkten Umkehrschluss aus der Feststellung und ist ableitbar: Wenn einige Geistesgrößen in ihrer Schulzeit durch schlechte Leistungen aufgefallen sind, so erlauben schlechte Schulleistungen im Einzelfall keine zweifelsfreie Beurteilung geistiger Fähigkeiten (diese hätte ja bei den angesprochenen Geistesgrößen „gering“ gelautet und wäre damit falsch gewesen).

Die Lösung bei dieser Aufgabe ist also B.

2. Feststellung:

Von 1987 bis 1995 stiegen in Deutschland sowohl die Zahl der Unternehmensgründungen als auch die Zahl der Unternehmensschließungen von Jahr zu Jahr.

Behauptungen:

- I. Viele neu gegründete Unternehmen mussten schon bald wieder schließen.
 - II. Die Zahl der an einem bestimmten jährlichen Stichtag registrierten Unternehmen kann zwischen 1987 und 1995 nahezu konstant geblieben sein.
- (A) Nur Behauptung I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Behauptung II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Behauptungen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Behauptungen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel

Die **erste Behauptung** ist deshalb nicht ableitbar, weil in der Feststellung nichts darüber ausgesagt wird, **welche** Unternehmen schließen mussten; es ist also durchaus denkbar, dass sich alle neu gegründeten Unternehmen halten konnten, während viele „alteingesessene“ Firmen aufgeben mussten.

Die **zweite Behauptung** hebt auf die Situation ab, dass im Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Stichtagen die Anzahl der Unternehmensgründungen genau der Anzahl der -schließungen entspricht; damit bleibt mit Blick auf die Zahl der existierenden Unternehmen stets „alles beim Alten“.

Auch bei dieser Aufgabe ist die Lösung B.

3. Feststellung:

1995 standen die Rechtswissenschaften bei den Frauen auf Platz drei der meist belegten Studiengänge, bei den Männern gar auf Platz zwei.

Behauptungen:

- I. Selbst wenn man annimmt, dass 1995 insgesamt mehr Männer als Frauen studierten, kann man nicht davon ausgehen, dass in diesem Jahr mehr Männer als Frauen ein Studium der Rechtswissenschaften absolvierten.
 - II. 1995 haben mehr als doppelt so viele Frauen ein anderes Fach studiert, als Frauen in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben waren.
- (A) Nur Behauptung I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Behauptung II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Behauptungen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Behauptungen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: hoch

Die **erste Behauptung** ist deshalb ableitbar, weil die in der Feststellung angesprochene Rangliste keine Informationen darüber enthält, wie groß die Abstände zwischen den einzelnen Rangplätzen sind: So ist es z.B. denkbar, dass 60 Prozent der Männer ein Fach X belegten (Platz eins) und „nur“ 15 Prozent Rechtswissenschaften (Platz zwei) studierten. Bei den Frauen hingegen studierten 32 Prozent Fach X (Platz 1), 31 Prozent Fach Y (Platz 2) und 30 Prozent Rechtswissenschaften (Platz drei). Selbst wenn nun die Zahl studierender Männer etwas höher lag als die Zahl studierender Frauen, haben mehr Frauen als Männer Rechtswissenschaften studiert.

Behauptung zwei leitet sich aus der Definition der Rangreihe ab: Wenn eine Rangreihe der meist belegten Studiengänge gebildet wird, dann belegen mehr Personen den Studiengang auf Rang eins als den auf Rang zwei. Letzterer wird wiederum häufiger gewählt als der Studiengang auf Platz drei. Ganz gleich wie gering die Abstände zwischen diesen drei Rangplätzen auch sein mögen, auf jeden Fall ist die Zahl der Personen, die nicht den Studiengang auf Rangplatz drei gewählt haben, mindestens so groß wie die Summe aus der Zahl der Studierenden der Fächer auf Rangplatz eins und zwei. - Da diese beiden Anzahlen jeweils größer sein müssen als die Zahl der im Studiengang auf Rangplatz drei Eingeschriebenen, ist der Schluss zwingend, dass „mehr als doppelt so viele Frauen ein anderes Fach“ als dasjenige auf Rangplatz drei studierten.

Bei dieser Aufgabe steht demnach C für die Lösung.

Diagramme und Tabellen

Bearbeitungszeit: 50 Minuten


Anzahl der Aufgaben: 22

Mit den folgenden Aufgaben wird Ihre Fähigkeit geprüft, quantitative Informationen aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen zu analysieren und aus ihnen die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Informationen werden in Form von Diagrammen und Tabellen vorgegeben.

Die Aufgaben enthalten teilweise Fachausdrücke, sind aber so angelegt, dass zu ihrer Lösung keine Fachkenntnisse erforderlich sind.

Wählen Sie bei jeder Aufgabe unter den mit (A) bis (D) bezeichneten Lösungsvorschlägen die zutreffende Antwort aus, und markieren Sie den betreffenden Lösungsbuchstaben auf dem Antwortbogen.

4. Die Tabelle gibt einen Überblick über 3 985 vom Bundesgerichtshof im Jahr 1994 erledigte Zivilsachen.

Vom Bundesgerichtshof im Jahr 1994 erledigte Zivilsachen						
	Rechtsmittel war erfolgreich		Rechtsmittel war erfolglos			
	Entscheidung der Vorinstanz wurde		Revision oder Beschwerde wurde			
	aufgehoben und Sache zurückverwiesen	geändert	als unbegründet zurückgewiesen	als unzulässig verworfen	nicht angenommen	auf andere Weise erledigt
Insgesamt (3 985)	332	173	365	546	1 487	1 082
Annahmerevisionen (2 907)	243	103	62	136	1 482	881
Zugelassene Revisionen (202)	40	34	83	5	–	40
Unbeschränkt statthafte Revisionen (41)	11	1	14	6	–	9
Sprungrevisionen (11)	–	1	4	–	5	1
Weitere Beschwerden, Rechtsbeschwerden (146)	14	8	38	54	–	32
Übrige Beschwerden (678)	24	26	164	345	–	119

Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus diesen Informationen ableiten?

- I. In weniger als 20 Prozent der Fälle waren die eingelegten Rechtsmittel erfolgreich.
 - II. Die höchste Erfolgsquote lag bei den unbeschränkt statthafte Revisionen vor.
- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig bis mittel

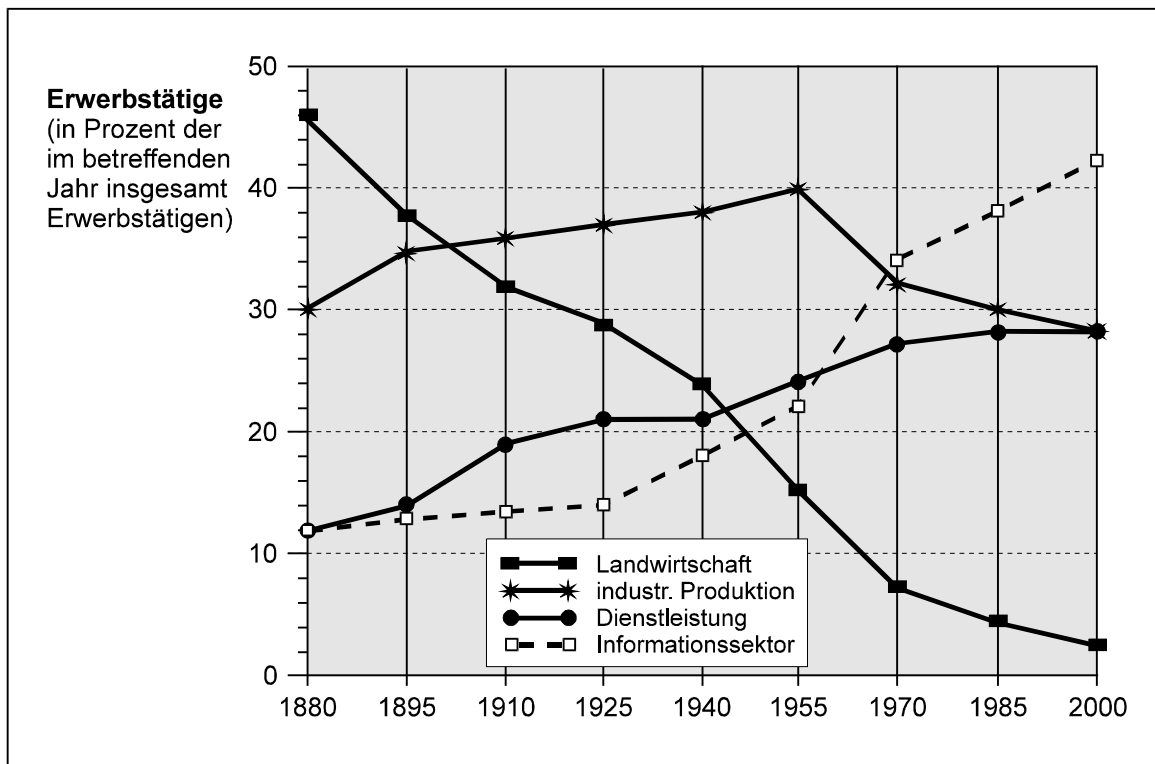
In **Aussage I** geht es um den Anteil erfolgreich eingelegter Rechtsmittel bei „Zivilsachen“, die 1994 vom Bundesgerichtshof erledigt worden sind. Dem einleitenden Text können Sie entnehmen, dass es sich insgesamt um rund 4 000 Fälle gehandelt hat. Aus der links mit „Insgesamt (3985)“ beschrifteten Zeile in der abgebildeten Tabelle geht hervor, dass in rund 500 Fällen (332 + 173) erfolgreich Rechtsmittel eingelegt wurden. Da 500 Fälle wesentlich weniger als 20 Prozent von 4 000 sind, lässt sich Aussage I aus den vorgegebenen Informationen ableiten.

Zur Beurteilung von **Aussage II** müssen Sie die Erfolgsquoten bei den einzelnen Revisions- bzw. Beschwerdearten miteinander vergleichen. Die dafür benötigten Informationen finden Sie am übersichtlichsten in den drei ersten Spalten der Tabelle: Der ersten Spalte können Sie jeweils entnehmen, wie viele Fälle es in der betreffenden Rubrik insgesamt waren. Wenn Sie die beiden Zahlen in der zweiten und dritten Spalte addieren, erhalten Sie die Anzahl der erfolgreichen Fälle (in der betreffenden Rubrik). Auf diese Weise ergibt sich bei den „unbeschränkt statthaften Revisionen“ eine Erfolgsquote von 12 : 41, während die Erfolgsquote bei den „zugelassenen Revisionen“ 74 : 202 beträgt und damit deutlich günstiger ist. Aussage II lässt sich daher aus den vorgegebenen Informationen nicht ableiten.

Der Lösungsbuchstabe lautet bei dieser Aufgabe somit A.

5. Die Erwerbstätigen der Industrieländer lassen sich den drei traditionellen Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, industrielle Produktion und Dienstleistung zuordnen. Aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung wird des Öfteren noch der Informationssektor als separater Wirtschaftsbereich ausgegliedert. Die in diesem Bereich Beschäftigten befassen sich hauptsächlich mit dem Erzeugen, Weiterleiten, Auswerten, Darstellen und Archivieren von Informationen.

In der Abbildung ist für den Zeitraum von 1880 bis 2000 dargestellt, wie sich die Erwerbstätigen der Industrienationen auf die genannten vier Bereiche verteilen.



Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus diesen Informationen ableiten?

- I. 1940 waren etwa gleich viele Erwerbstätige im Dienstleistungsbereich tätig wie 1925.
- II. Von 1970 bis 1985 wechselten sehr viele Erwerbstätige von der Landwirtschaft in den Informationssektor.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

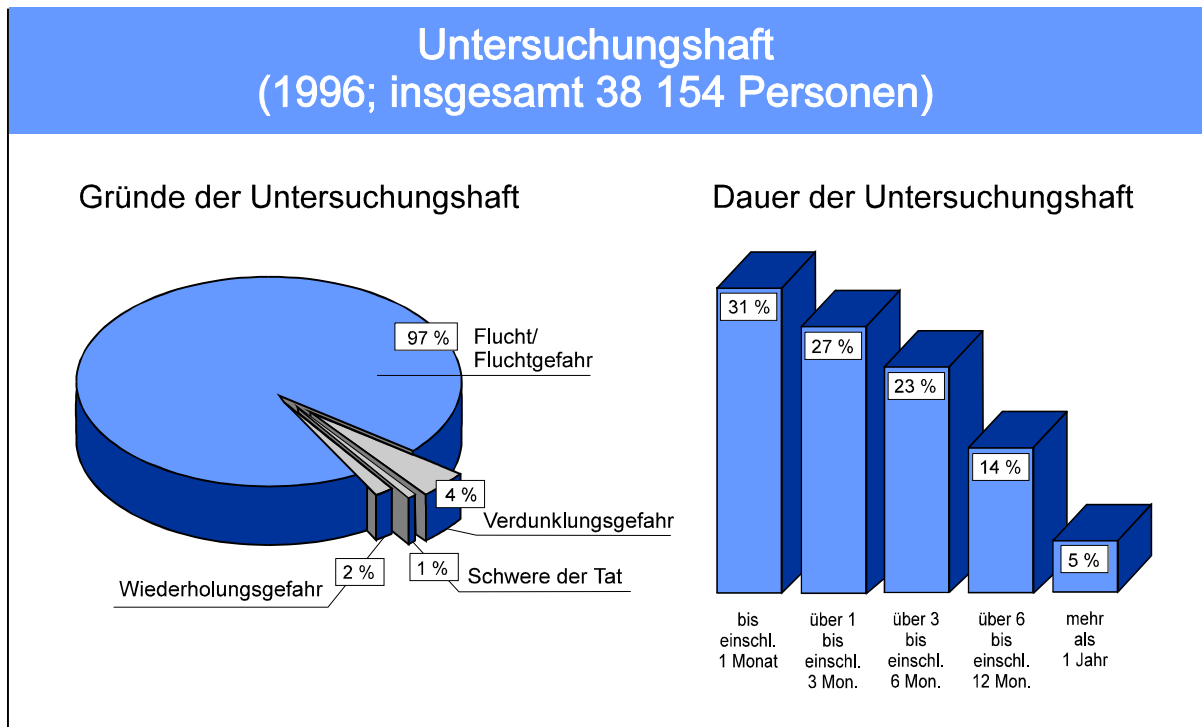
Schwierigkeit: mittel

In **Aussage I** werden für die Jahre 1925 und 1940 die Anzahlen der im Dienstleistungsbereich Erwerbstätigen einander gegenübergestellt. Eine nähere Betrachtung des Aufgabentextes und des Diagramms zeigt, dass keinerlei Informationen über absolute Häufigkeiten vorliegen; man erfährt jeweils nur, wie groß der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der in dem betreffenden Jahr Erwerbstätigen war. Etwa gleich große Prozentanteile in den beiden Jahren bedeuten jedoch nicht, dass die absoluten Häufigkeiten bzw. Anzahlen ebenfalls gleich waren. Aussage I ist daher aus den vorgegebenen Informationen nicht ableitbar.

Auch **Aussage II** lässt sich aus den vorgegebenen Informationen nicht ableiten: Erkennbar ist lediglich, dass der Anteil der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen von 1970 auf 1985 deutlich gesunken und der Anteil der im Informationssektor Erwerbstätigen gestiegen ist. Wie viele Erwerbstätige wohin gewechselt haben, geht aus dem Diagramm nicht hervor. Theoretisch wäre auch vorstellbar, dass überhaupt kein Erwerbstätiger den Bereich der Landwirtschaft verlassen hat und der prozentuale Anteil nur deshalb gesunken ist, weil die Gesamtzahl der Erwerbstätigen, auf die sich die Prozentangabe bezieht, gestiegen ist.

Damit ist also D der Lösungsbuchstabe.

6. Die beiden Graphiken zum Thema „Untersuchungshaft“ beziehen sich auf das Jahr 1996. Sie informieren über die Gründe und die Dauer der Untersuchungshaft bei den insgesamt 38 154 Betroffenen in den alten Bundesländern sowie in Berlin.



Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus diesen Informationen ableiten?

- I. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft lag unter drei Monaten.
 - II. Bei manchen Untersuchungshäftlingen muss mehr als ein Grund für die Untersuchungshaft vorgelegen haben.
- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel bis hoch

Aussage I scheint angesichts der Angaben in dem rechts abgebildeten Blockdiagramm auf den ersten Blick plausibel zu sein, da die Untersuchungshaft in 31 Prozent der Fälle nur bis zu einem Monat und in weiteren 27 Prozent nur bis zu drei Monate dauerte. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass je nachdem, wie lange die Untersuchungshaft in den übrigen 42 Prozent der Fälle genau dauerte, der Durchschnittswert ohne weiteres deutlich über drei Monaten liegen kann. Aussage I lässt sich daher aus den vorgegebenen Informationen nicht ableiten.

Aussage II bezieht sich auf das links abgebildete Tortendiagramm. Addiert man die dort angegebenen Prozentwerte, so resultiert ein Wert von 104 Prozent; es muss also bei manchen Personen mehr als ein Grund für die Untersuchungshaft vorgelegen haben. Aussage II ist somit ableitbar.

Der Lösungsbuchstabe lautet bei dieser Aufgabe B.

Ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Bearbeitung der Aufgabengruppe „Diagramme und Tabellen“:

- Das Ablesen einzelner Werte aus den Diagrammen oder Tabellen ist meist von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist vielmehr, die in den Diagrammen und Tabellen dargestellten **Zusammenhänge** in Verbindung mit den im Text gegebenen Informationen zu **verstehen** und zu erkennen, welche **Schlüsse** gezogen werden können.
- Besondere Schwierigkeiten bereiten erfahrungsgemäß Aufgaben, in denen nicht die betreffende Größe selbst, sondern deren prozentuale Veränderung dargestellt ist. Sind z.B. für ein Produkt die prozentualen Preisänderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angegeben und beträgt der Wert für 1995 +15 Prozent, für 1996 +10 Prozent und der für 1997 nur +5 Prozent, so war das betreffende Produkt 1997 „trotzdem“ um mehr als 15 Prozent teurer als 1995. Lassen Sie sich hier nicht dadurch irritieren, dass die prozentualen Veränderungen von 1995 auf 1997 zurückgingen.
- Wenn verallgemeinernde Aussagen zu beurteilen sind, so beachten Sie, dass diese Aussagen nur dann richtig sind, wenn sie für den gesamten angesprochenen Kurvenverlauf bzw. für alle betroffenen Fälle gelten. Tritt auch nur ein Gegenbeispiel auf, so ist die Aussage nicht ableitbar.

Indizien

Bearbeitungszeit: 46 Minuten

Anzahl der Aufgaben: 22

In den folgenden Aufgaben wird jeweils ein kurzer Fall geschildert. Zusätzlich werden einige Informationen vorgegeben (z.B. Zeugenaussagen oder Ermittlungsergebnisse). Anschließend finden Sie einige Thesen. Sie sollen jeweils die vorgegebenen Informationen logisch analysieren und - je nach Fragestellung - entscheiden,

- ob die Thesen **in Widerspruch** zu den Informationen stehen **oder**
- ob sie mit den Informationen **vereinbar** sind **oder**
- ob sie sich aus den Informationen **logisch ableiten** lassen.

Beachten Sie, dass es Thesen gibt, die mit den Informationen vereinbar sind, die sich aber dennoch **nicht** logisch ableiten lassen. Aber: Alle Thesen, die sich logisch ableiten lassen, sind auch mit den Informationen vereinbar.

Eine These kann aus mehreren Behauptungen bestehen: Dann müssen alle einzelnen Behauptungen mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar sein, damit die ganze These als mit den Informationen vereinbar bzw. aus ihnen ableitbar gelten kann. Steht nur eine von mehreren Behauptungen oder die Kombination der genannten Behauptungen in Widerspruch zu den Informationen, so steht die ganze These in Widerspruch zu den Informationen.

Beziehen Sie sich bei der Lösung nur auf die vorgegebenen Informationen, treffen Sie keine zusätzlichen Annahmen.

Bitte achten Sie genau darauf, wonach Sie in der jeweiligen Aufgabe gefragt werden.

Wählen Sie unter den mit (A) bis (D) bezeichneten Lösungsvorschlägen die zutreffende Antwort aus, und markieren Sie den betreffenden Lösungsbuchstaben auf dem Antwortbogen.

Beispiel:

Kommissar Schlau hat Herrn Unhold festgenommen, weil dieser verdächtigt wird, den neuen Mercedes seines Nachbarn kaputt geschlagen zu haben.

Unhold verteidigt sich:

- (1) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann stürze ich sein Vogelhäuschen um.
- (2) Nur wenn ich das Vogelhäuschen meines Nachbarn umstürze, dann schlage ich auch sein Auto kaputt.
- (3) Wenn ich sein Vogelhäuschen umstürze, dann trample ich auch sein Rosenbeet platt.
- (4) Wenn ich meinem Nachbarn schaden will, dann fühle ich mich schuldig.
- (5) Ich gebe zu: Ich fühle mich schuldig. Aber ich habe sein Vogelhäuschen nicht umgestürzt!

Welche der folgenden Thesen lässt sich aus den Erklärungen von Herrn Unhold **logisch ableiten**?

- I. Herr Unhold wollte seinem Nachbarn nicht schaden, er hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Rosenbeet zertrampelt.
- II. Herr Unhold wollte seinem Nachbarn nicht schaden, er hat nicht sein Vogelhäuschen umgestürzt und nicht sein Auto kaputt geschlagen.

- (A) Nur These I lässt sich logisch ableiten.
- (B) Nur These II lässt sich logisch ableiten.
- (C) Beide Thesen lassen sich logisch ableiten.
- (D) Keine der beiden Thesen lässt sich logisch ableiten.

Aus den Erklärungen von Herrn Unhold lässt sich Folgendes ableiten:

Herr Unhold hat nicht das Vogelhäuschen seines Nachbarn umgestürzt (Erklärung 5), daher hat er auch nicht das Auto kaputt geschlagen (Erklärung 2). Die Formulierung „Nur wenn...“ zeigt an, dass Unhold niemals das Auto kaputt schlagen würde, ohne das Vogelhäuschen umzustürzen.

Unhold hat nicht das Vogelhäuschen umgestürzt (Erklärung 5), also wollte er dem Nachbarn auch nicht schaden (Erklärung 1). Erklärung 1 besagt, dass mit „dem Nachbarn schaden wollen“ immer auch „Vogelhäuschen umstürzen“ einhergeht. Wenn also „Vogelhäuschen umstürzen“ nicht eingetreten ist, dann kann auch „dem Nachbarn schaden wollen“ nicht eingetreten sein.

Erklärung 4 widerspricht dem nicht, denn Unhold kann sich auch schuldig fühlen, wenn er dem Nachbarn nicht schaden will. Das „Schuldig-fühlen“ kann z.B. durch eine andere Ursache hervorgerufen werden.

Die Erklärungen geben keine Auskunft darüber, ob Unhold das Rosenbeet zertrampelt hat (siehe Erklärung 3): Da er das Vogelhäuschen nicht umgestürzt hat, lässt sich das Zertrampeln des Rosenbeets nicht ableiten.

These I lässt sich somit nicht logisch ableiten (aber sie ist mit den Erklärungen vereinbar). These II lässt sich ableiten. Antwort B ist also richtig.

Einige einleitende Hinweise für die Bearbeitung der Aufgabengruppe „Indizien“:

In den meisten Aufgaben werden die zu analysierenden Informationen in Form von „Wenn-dann-Sätzen“ formuliert. Die Lösung dieser Aufgaben ist einfacher, wenn Sie sich vorher mit einigen Schlussregeln der Aussagenlogik vertraut machen, die im Folgenden dargestellt sind.

Die erste Schlussregel lautet „Modus ponens“ und sieht folgendermaßen aus:

Wenn A, dann B
Gegeben: A
Es folgt: B

Einige konkrete Beispiele für diese Regel:

- Wenn es nicht regnet, gehe ich spazieren.
Es regnet nicht.
Also gehe ich spazieren.
- Wenn Peter heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben hat, dann muss er das Schuljahr nicht wiederholen.
Peter hat heute in der Klassenarbeit keine Fünf geschrieben.
Also muss er das Schuljahr nicht wiederholen.

Die zweite Regel heißt „Modus tollens“ und hat folgende Struktur:

Wenn A, dann B
Gegeben: Nicht B
Es folgt: Nicht A

Einige konkrete Beispiele:

- Wenn die Studentin den Bus verpasst hat, kommt sie zu spät zur Vorlesung.
Die Studentin kommt nicht zu spät zur Vorlesung.
Also hat sie den Bus nicht verpasst.
- Wenn ich mich nicht irre, dann habe ich Sie noch nie gesehen.
Aber ich habe Sie schon mal gesehen.
Also irre ich mich.
- Wenn es schneit, will niemand Ski fahren.
Alle wollen Ski fahren.
Also schneit es nicht.

Außerdem sollten Sie zwei häufig auftretende Fehler beim logischen Schließen kennen und daher bei der Bearbeitung der Aufgaben vermeiden können.

Den Ersten könnte man als „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ bezeichnen. Er tritt bei folgender Struktur auf:

Wenn A, dann B
Gegeben: B
Es folgt: ---

Einige konkrete Beispiele:

- Wenn er lügt, dann wird er rot.
Er wird rot.
Also?

Hier kann *nicht* geschlossen werden, dass er lügt. Genauso wenig können Sie schließen, dass er nicht lügt. Die Bejahung des „Dann-Satzes“ sagt über das Zutreffen des „Wenn-Satzes“ nichts aus. Sie können hier also gar nichts schließen. Um im Beispiel zu bleiben: Vielleicht ist er rot geworden, weil er gelogen hat. Oder aber weil ihm etwas peinlich war. Oder weil er sich aufgeregt hat. Oder weil ihm warm war. Oder, oder, oder...

- Wenn es regnet, spanne ich meinen Schirm auf.
Ich spanne meinen Schirm auf.
Also?

(In diesem Fall kann man *nicht* schließen, dass es regnet! Oder dass es nicht regnet. Beides wären Fehlschlüsse.)

Außerdem können Fehlschlüsse leicht bei der „Verneinung des Wenn-Satzes“ auftreten. Die Struktur ist dann die Folgende:

Wenn A, dann B
Gegeben: Nicht A
Es folgt: ---

Auch hierfür einige Beispiele:

- Wenn das Baby krank ist, dann schreit es.
Das Baby ist nicht krank.
Also?

Hier ist es vermutlich leicht einsichtig, dass über das Schreien des Babys nichts geschlossen werden kann. Auch wenn es nicht krank ist, kann es schreien. Oder nicht schreien.

- Wenn der Junge nicht wegläuft, dann ist er nicht der Dieb.
Der Junge läuft weg.
Also?

Sie können *nicht* schließen, dass der Junge der Dieb ist. Wenn der „Wenn-Satz“ verneint ist, können Sie über das Zutreffen des „Dann-Satzes“ nichts aussagen.

In den folgenden Beispielaufgaben wird auf die beiden Schlussregeln und die beiden Varianten von Fehlschlüssen nochmals hingewiesen.

Schließlich kann in den Aufgaben noch eine weitere Struktur auftreten. Dazu ein Beispiel:

- Nur wenn er noch eine Eintrittskarte bekommt, dann wird Herr Müller zum Fußballspiel gehen.
Er wird zum Fußballspiel gehen.
Also bekommt er noch eine Eintrittskarte.

In diesem Fall liegt *kein* „Fehlschluss bei Bejahung des Dann-Satzes“ vor! Die Formulierung „Nur wenn..., dann...“ zeigt, dass aus der Bejahung bzw. Verneinung des „Wenn-Satzes“ auf die Bejahung bzw. Verneinung des „Dann-Satzes“ geschlossen werden kann und umgekehrt. Noch einige Beispiele:

- Nur wenn er verurteilt wird, dann muss er ins Gefängnis.
Er wird nicht verurteilt.
Also muss er nicht ins Gefängnis.

(*Kein* Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!)

- Nur wenn sie nicht des Betrugers bezichtigt wird, dann wird ihr nicht gekündigt.
Ihr wird nicht gekündigt.
Also wird sie nicht des Betrugers bezichtigt.

Die Beispielaufgaben

7. In der Kasse des Kaufhauses P fehlen etliche Hundert Mark. Verdächtig werden die drei Kassierer Peter, Paul und Pit. Abteilungsleiterin Petra stellt fest:

Wenn es nicht Pit war, dann muss der Verdacht auf mich fallen.

Wenn es Pit war, dann ist auch Paul beteiligt.

Peter war es nicht.

Auf mich fällt kein Verdacht.

Welche der folgenden Thesen lässt bzw. lassen sich **logisch** aus Petras Feststellungen **ableiten**?

- I. Pit und Peter waren es beide nicht.
 - II. Pit und Paul waren es.
- (A) Nur These I lässt sich ableiten.
 - (B) Nur These II lässt sich ableiten.
 - (C) Beide Thesen lassen sich ableiten.
 - (D) Keine der beiden Thesen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Die vierte Feststellung verneint den „Dann-Satz“ der ersten Feststellung. Sie können also unter Anwendung des Modus tollens schließen, dass es Pit war.

Nun können Sie aus der zweiten Feststellung unter Anwendung des Modus ponens schließen, dass auch Paul beteiligt war.

Damit ist **These II** aus den Feststellungen ableitbar.

These I widerspricht diesen Schlussfolgerungen, sie lässt sich daher nicht zwingend ableiten.

Antwort B ist also richtig.

In dieser Aufgabe haben Sie mit der dritten Feststellung Informationen erhalten, die Sie für die Lösung der Aufgabe nicht brauchen. Außerdem ist Ihnen beim Durchlesen der Aufgabe vielleicht bereits aufgefallen, dass sich die Antwortmöglichkeit C sehr schnell ausschließen lässt: Es ist nicht möglich, einen Tatbestand (Pit war es) und seine Verneinung (Pit war es nicht) gleichzeitig logisch abzuleiten.

8. Zur Eröffnung des akademischen Jahres hat sich die Universitätsrektorin eine besonders gelungene Rede überlegt. Als sie beschwingt die Tür zur Aula öffnet, traut sie ihren Augen kaum: Kein Zuhörer ist zu sehen, stattdessen steht die gesamte Aula unter Wasser. Sie überlegt:

Wenn ich keine Halluzinationen habe, dann gab es hier einen Wasserrohrbruch und bzw. oder Sabotage und bzw. oder der Fluss ist über die Ufer getreten.

Entweder war es ein Wasserrohrbruch oder es war Sabotage – nicht beides zusammen.

Und entweder war es ein Wasserrohrbruch oder der Fluss ist über die Ufer getreten – auch dies beides wird nicht zusammen aufgetreten sein.

Welche der folgenden Thesen steht bzw. stehen zu den Überlegungen der Rektorin in **Widerspruch**?

- I. Sie hat keine Halluzinationen, es war Sabotage und der Fluss ist über die Ufer getreten.
 - II. Sie hat Halluzinationen und es war ein Wasserrohrbruch.
- (A) Nur These I steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (B) Nur These II steht zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (C) Beide Thesen stehen zu den Überlegungen in Widerspruch.
 - (D) Keine der beiden Thesen steht zu den Überlegungen in Widerspruch.

Schwierigkeit: mittel

Bei dieser Aufgabe kann es hilfreich sein, sich die Informationen in verkürzter und leicht formalisierter Form aufzuschreiben, z.B. folgendermaßen:

Nicht Halluzinationen → Wasserrohrbruch u/o Sabotage u/o Fluss
 Wasserrohrbruch o. Sabotage
 Wasserrohrbruch o. Fluss

Wichtig ist, dass Sie zwischen einem „einschließenden Oder“ und einem „ausschließenden Oder“ unterscheiden. Im „Dann-Satz“ der ersten Überlegung stehen zwei einschließende Oder, d.h. von den drei Ursachen Wasserrohrbruch, Sabotage und Fluss können laut dieser Überlegung eine, zwei oder alle drei aufgetreten sein.

In den beiden folgenden Überlegungen stehen jedoch ausschließende Oder, d.h. von den beiden Ursachen Wasserrohrbruch und Sabotage ist genau eine aufgetreten und von den beiden Ursachen Wasserrohrbruch und Fluss ist ebenfalls genau eine aufgetreten.

Aus der zweiten und der dritten Überlegung können Sie nun schließen, dass es entweder nur ein Wasserrohrbruch gewesen ist oder dass es Sabotage und zusätzlich der über das Ufer getretene Fluss gewesen sind.

Über die möglichen Halluzinationen der Rektorin können Sie nichts schließen (Vorsicht: Gefahr eines Fehlschlusses bei Bejahung des „Dann-Satzes“!).

Demnach steht also weder **These I** noch **These II** in Widerspruch zu den Überlegungen der Rektorin. Antwort D ist richtig.

- 9.** Kommissar Schlau wird zu einem Mordfall gerufen: Herr Tätlich wurde im Schlaf erschossen, die Mordwaffe ist verschwunden und Frau Tätlich ist tatverdächtig. Nach einer ersten Befragung von Frau Tätlich und einer Besichtigung des Tatorts stellt Kommissar Schlau Folgendes fest:

Wenn Frau Tätlich Spuren der Tat vernichtet hat, dann freut sie sich auch über den Tod ihres Gatten.

Nur wenn sie sich über den Tod ihres Gatten freut, dann weiß sie auch, wo die Mordwaffe ist.

Wenn sie sich über den Tod ihres Gatten freut, dann ist sie die Täterin.

Aufgrund der Reaktionen von Frau Tätlich muss ich davon ausgehen, dass sie sich nicht über den Tod ihres Gatten freut.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen von Kommissar Schlau **vereinbar**?

- I. Frau Tätlich ist die Täterin, aber sie hat keine Spuren der Tat vernichtet.
 - II. Frau Tätlich ist nicht die Täterin und sie weiß nicht, wo die Mordwaffe ist.
- (A) Nur These I ist mit den Feststellungen von Kommissar Schlau vereinbar.
 - (B) Nur These II ist mit den Feststellungen von Kommissar Schlau vereinbar.
 - (C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen von Kommissar Schlau vereinbar.
 - (D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen von Kommissar Schlau vereinbar.

Schwierigkeit: mittel bis hoch

Auch bei dieser Aufgabe können Sie sich durch eine verkürzte Darstellung etwas besser Übersicht verschaffen:

Spuren	→	Freude
Freude	↔	Mordwaffe
Freude	→	Täterin
Nicht Freude		

Zunächst können Sie feststellen, dass Sie über die Täterschaft von Frau Tätlich nichts aussagen können: Die vierte Feststellung verneint den „Wenn-Satz“ der dritten Feststellung (Vorsicht vor einem Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“!).

Unter Anwendung des Modus tollens können Sie nun aus der ersten Feststellung schließen, dass Frau Tätlich nicht Spuren der Tat vernichtet hat. Damit ist **These I** mit den Feststellungen vereinbar.

Aus der zweiten Feststellung können Sie nun schließen, dass Frau Tätlich nicht weiß, wo die Mordwaffe ist (Achtung: Die Feststellung enthält eine „Nur wenn..., dann...“-Formulierung, also liegt hier kein Fehlschluss bei Verneinung des „Wenn-Satzes“ vor.). Somit ist auch **These II** mit den Feststellungen vereinbar.

Antwort C ist richtig.

(Achten Sie bitte immer genau darauf, wonach Sie gefragt werden! Hätte die Frage hier gelautet: „Welche der Thesen lässt bzw. lassen sich logisch ableiten?“, so wäre D die richtige Antwort gewesen, da Sie über die Täterschaft von Frau Tätlich nichts ableiten können.)

10. In der Innenstadt von Hamburg ist ein gerade fertig gestelltes Bürohaus eingestürzt. Die Baupolizei ermittelt und stellt dabei fest:

Wenn es keinen Statikfehler gegeben hat, dann wurde mit zu billigem Material gebaut.

Wenn nicht mit zu billigem Material gebaut wurde, dann gab es einen Statikfehler.

Wenn sich der Architekt bereichern wollte, dann gab es keinen Statikfehler.

Wenn sich der Architekt ins Ausland abgesetzt hat, dann wollte er sich bereichern.

Der Architekt spricht bei der Baupolizei vor: Er hat sich also nicht ins Ausland abgesetzt.

Welche der folgenden Thesen ist bzw. sind mit den Feststellungen der Baupolizei **vereinbar**?

- I. Es hat einen Statikfehler gegeben und es wurde mit zu billigem Material gebaut.
- II. Der Architekt wollte sich bereichern und es wurde mit zu billigem Material gebaut.

- (A) Nur These I ist mit den Feststellungen vereinbar.
- (B) Nur These II ist mit den Feststellungen vereinbar.
- (C) Beide Thesen sind mit den Feststellungen vereinbar.
- (D) Keine der beiden Thesen ist mit den Feststellungen vereinbar.

Schwierigkeit: hoch

Eine verkürzte Darstellung könnte folgendermaßen aussehen:

Nicht Statikfehler → billig
nicht billig → Statikfehler
bereichern → nicht Statikfehler
Ausland → bereichern
Nicht Ausland

Zur Beurteilung von **These I** müssen Sie prüfen, ob die Kombination von Statikfehler und zu billigem Material mit den Feststellungen vereinbar ist. Die ersten beiden Feststellungen widersprechen dem nicht (Vorsicht: Gefahr von Fehlschlüssen bei Bejahung des „Dann-Satzes“). Die dritte Feststellung könnte dem widersprechen, falls Sie schließen können, dass sich der Architekt bereichern wollte. Da Sie jedoch in der fünften Feststellung erfahren, dass er sich nicht ins Ausland abgesetzt hat, können Sie aus der vierten Feststellung hinsichtlich der Bereicherung nichts schließen (Vorsicht: Gefahr des Fehlschlusses bei Verneinung des „Wenn-Satzes“). Somit ist These I mit den Feststellungen vereinbar.

Auch für die Beurteilung von **These II** haben Sie nun bereits alle nötigen Überprüfungen getätigt: Sie ist ebenfalls mit den Feststellungen vereinbar.

Antwort C ist richtig.

Fälle und Normen

Bearbeitungszeit: 55 Minuten

Anzahl der Aufgaben: 22

Bei den folgenden Aufgaben sollen Sie fiktive Rechtsfälle entscheiden. Dazu werden Ihnen gesetzliche Normen vorgegeben, an die sich die Schilderung eines Sachverhaltes anschließt, wie er im Alltag vorkommen könnte. Ihre Aufgabe besteht nun darin zu prüfen, ob der Sachverhalt die vorgegebene Norm bzw. die vorgegebenen Normen erfüllt oder gegen sie verstößt, d.h., Sie sollen einen Abgleich des Sachverhaltes mit der Norm bzw. den Normen vornehmen. Treffen Sie Ihre Entscheidung stets nur auf der Grundlage der angegebenen Normen und nicht nach anderen Gesichtspunkten – etwa Ihrem persönlichen Rechtsempfinden.

Ein Beispiel:

Norm

§ 306a Strafgesetzbuch (StGB): Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung begeht, wer

- ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
 - eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
 - eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,
- in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

Sachverhalt

Das Ehepaar Prügel hat eine sechsjährige Tochter Heidi und einen Hund Bello. Für den Hund hat man im Garten eine Hütte errichtet, in der er nachts schlafen soll – tatsächlich bellt er oft lange und stört die Nachbarn erheblich. Wenn Heidi Kummer hat oder auf die Eltern zornig ist, dann verkriecht sie sich schon einmal bei Bello in der Hütte und spricht dort ihr Nachtgebet – auch am späten Abend noch. Nachbar Biedermann hat von Bellos Gebell die Nase voll und zündet eines Nachts die Hundehütte an, in der sich auch Heidi befindet, die verletzt wird; die Hundehütte brennt vollständig nieder.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Biedermann hat schwere Brandstiftung begangen, weil er eine Hütte angezündet hat, in der sich ein Mensch aufhielt, der verletzt wurde.

Aussage II: Biedermann hat schwere Brandstiftung begangen, weil er ein der Religionsausübung dienendes Gebäude durch Brandlegung ganz zerstört hat.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Aussage I lässt sich **nicht** ableiten: Eine Hundehütte ist keine „Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient“. Auch die Tatsache, dass Heidi sich in der Hütte aufhielt, macht die Hundehütte nicht dazu. Niemand muss davon ausgehen, dass sich in einer Hundehütte ein Mensch aufhält. Die Tatsache, dass Heidi verletzt wurde, ist im Zusammenhang mit der hier vorgegebenen Norm unerheblich.

Aussage II lässt sich ebenfalls **nicht** ableiten: Auch wenn Heidi in der Hundehütte ihr Nachtgebet spricht, wird diese Hütte nicht zu einem der Religionsausübung dienenden Gebäude.

Sie müssten in diesem Fall also D („Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.“) markieren.

Müssen zur Erfüllung einer Norm mehrere Bedingungen erfüllt sein, dann reicht die Nichterfüllung einer Bedingung als Begründung dafür aus, dass in diesem Fall die Norm nicht erfüllt ist.

Ableitbar ist eine Aussage, wenn sie die richtige Entscheidung und ggf. eine zutreffende Begründung für diese Entscheidung enthält. Eine Aussage mit einer „an sich richtigen“ Entscheidung, die aber falsch begründet ist, ist insgesamt nicht ableitbar – selbstverständlich auch jede Aussage mit einer falschen Entscheidung.

Beachten Sie, dass von Ihnen natürlich keine juristisch fundierten Fall-Lösungen verlangt werden. Ziehen Sie bei der Bearbeitung also keine anderen als die jeweils aufgeführten Normen heran – auch nicht Ihr eventuell vorhandenes Wissen zum Problem des Vorsatzes oder zu Fragen der Rechtfertigung (z.B. Notwehr) oder zur Schuldunfähigkeit (z.B. Irrtum, Affekt).

Einige Aufgaben sind so aufgebaut, dass sich an eine Norm zwei unterschiedliche Sachverhalte anschließen, die dann gesondert zu prüfen sind, und in einigen Fällen schließen sich direkt an die Norm die Aussagen an, die dann auf ihre Ableitbarkeit hin zu prüfen sind.

Die Normen im Test entsprechen tatsächlichen Rechtsnormen.

11. Norm

§ 123 Strafgesetzbuch (StGB): Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Sachverhalt

Die Firma SAFE kündigt zum Jahresende ordnungs- und fristgemäß ihren Vertrag mit der Firma Securitas, aufgrund dessen nächtliche Patrouillen am Bürogebäude von SAFE durch Securitas-Angestellte vorgenommen wurden. Im März des Folgejahres wird der Geschäftsführer von SAFE, Dr. Sefa, nachts um 3.00 Uhr von Securitas-Mitarbeitern angerufen: Ein Fenster im Bürogebäude war offen, die Securitas-Mitarbeiter, die durch ihren Chef nicht von der Kündigung durch SAFE unterrichtet worden waren, stiegen durch das Fenster ein und benachrichtigten Dr. Sefa und die Polizei. Dr. Sefa weist am Telefon darauf hin, dass der Vertrag mit Securitas seit langem gekündigt sei, und verlangt, dass die Securitas-Mitarbeiter sofort das Gebäude verlassen. Die Securitas-Mitarbeiter berufen sich indes auf ihren Auftrag und warten das Eintreffen der Polizei ab.

Welche der folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt herleiten?

- Aussage I: Die Securitas-Mitarbeiter haben Hausfriedensbruch begangen, als sie der telefonischen Aufforderung Dr. Sefas, das Bürogebäude zu verlassen, nicht Folge geleistet haben.
- Aussage II: Der Chef der Securitas-Mitarbeiter hat Hausfriedensbruch begangen, da er billigend in Kauf genommen hat, dass seine Mitarbeiter widerrechtlich in Geschäftsräume eingedrungen sind.
- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
 (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
 (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
 (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: niedrig

Aussage I lässt sich ableiten: Als Dr. Sefa die Securitas-Mitarbeiter aufforderte, das Bürogebäude zu verlassen, handelte es sich um „die Aufforderung des Berechtigten“ und die Securitas-Mitarbeiter wussten zu diesem Zeitpunkt auch, dass sie sich ohne Befugnis im Bürogebäude aufhielten; die Tatsache, dass sie sich in dieser Situation nicht entfernt haben, bedeutet, dass sie einen Hausfriedensbruch begangen haben. Die Frage, ob sie auch widerrechtlich in das Bürogebäude eingedrungen sein könnten, ist dabei ohne Belang.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Die Norm besagt eindeutig, dass Hausfriedensbruch derjenige begeht, der in einen der in §123 beschriebenen Räume widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Da der Chef der Securitas-Mitarbeiter lediglich versäumt hat, seine Mitarbeiter von der Kündigung des Bewachungsvertrages zu unterrichten und gar nicht vor Ort war, hat er keinen Hausfriedensbruch begangen.

Sie müssten bei dieser Aufgabe somit den Buchstaben A markieren.

12. Norm

§ 19 Bundesangestelltentarif (BAT) (Auszug): Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

§ 53 BAT(Auszug): Ordentliche Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.

Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens zwölf Jahren beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Sachverhalt

Der Langzeitarbeitslose Bernhard Schuster wird von der Stadt Köln während zweier Jahre zum Verwaltungsfachangestellten umgeschult. Er beginnt die Umschulung am 1. April; sein 23. Geburtstag war am 28. September des Vorjahres; im Anschluss an die Umschulung arbeitet er weiterhin bei der Stadt Köln. Am Tag vor seinem 40. Geburtstag erhält er die Kündigung zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Wenn die Umschulung zur Beschäftigungszeit zählt, dann ist die Kündigung unwirksam, weil Schuster eine Beschäftigungszeit nach §19 BAT von mehr als 15 Jahren aufweist.

Aussage II: Wenn die Beschäftigungszeit erst nach der Umschulung beginnt, dann bleibt Schuster grundsätzlich kündbar, weil die 15 Jahre Beschäftigungszeit erst nach seinem 40. Geburtstag erreicht werden.

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: mittel

Aussage I lässt sich nicht ableiten: Schuster ist zum Zeitpunkt der Kündigung zwar bereits seit mehr als 15 Jahren bei demselben Arbeitgeber beschäftigt – zwei Jahre Umschulung und daran anschließend 14 Jahre und fast sechs Monate weitere Beschäftigungszeit -, aber §53 BAT besagt, dass der Eintritt der Unkündbarkeit an zwei Bedingungen geknüpft ist: (a) Der Angestellte muss mindestens 15 Jahre Beschäftigungszeit aufweisen und (b) er muss das 40. Lebensjahr vollendet haben. Schuster ist zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine 40 Jahre alt, die Kündigung ist somit wirksam: Müssen zur Erfüllung einer Norm mehrere Bedingungen erfüllt sein, dann reicht die Nichterfüllung einer Bedingung als Begründung dafür aus, dass in diesem Fall die Norm nicht erfüllt ist.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Schuster kann den Status der Unkündbarkeit zu dem Zeitpunkt erreichen, an dem er nach Vollendung des 40. Lebensjahres 15 Jahre Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt haben wird. Die Bedingung „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ erfüllt er ja ohnehin schon.

Sie müssten bei dieser Aufgabe somit den Buchstaben D markieren.

13. Norm

§ 18 Parteiengesetz (Auszug): Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

- (3) ¹Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung
1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
 2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
 3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

²Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

- (4) ¹Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. ²Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Erläuterung: Die hochgestellten Ziffern sollen Ihnen das Abzählen der Sätze erleichtern.

¹Steht für den Beginn des ersten Satzes. ²Steht für den Beginn des zweiten Satzes.

Sachverhalt

Die vier Parteien A, B, C und D haben in der jeweils letzten Europawahl (EW) bzw. Bundestagswahl (BW) wie folgt abgeschnitten: Partei A (EW: 0,4% / BW: 0,2%), Partei B (EW: 0,5% / BW: 0,4%), Partei C (EW: 28% / BW: 33%) und Partei D (EW: 39% / BW: 42%). In der aktuellen Landtagswahl, für welche die den Parteien zustehenden Gelder abgerechnet werden, ist Partei A nicht angetreten, Partei B hatte keine Landesliste, trat nur in 25 der 50 Wahlkreise an und erhielt in mehreren Wahlkreisen mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen, C und D kandidierten überall und erhielten mehr als 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen. An Beiträgen/rechtmäßigen Spenden haben sie im Abrechnungszeitraum erhalten:

A (30.500 Euro), B (1.800.000 Euro), C (22.000.000 Euro) und D (28.300.000 Euro).

Welche der beiden folgenden Aussagen lässt bzw. lassen sich aus einem Abgleich von Norm und Sachverhalt ableiten?

Aussage I: Partei A hat für die aktuelle Landtagswahl Anspruch auf staatliche Mittel nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz.

Aussage II: Partei C hat nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe von 8.360.000 Euro (22.000.000 mal 0,38).

- (A) Nur Aussage I lässt sich ableiten.
- (B) Nur Aussage II lässt sich ableiten.
- (C) Beide Aussagen lassen sich ableiten.
- (D) Keine der beiden Aussagen lässt sich ableiten.

Schwierigkeit: hoch

Aussage I lässt sich nicht ableiten: Nach §18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz erhalten Parteien „0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme“. In der aktuellen Landtagswahl, für welche die den Parteien zustehenden Gelder abgerechnet werden, ist Partei A gar nicht angetreten, konnte also keine Stimme „für ihre jeweilige Liste“ und somit auch keine staatliche Finanzierung erhalten.

Aussage II lässt sich nicht ableiten: Der Anspruch von Partei C auf „0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten“ (§18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz) hat, besteht nur für den Teil der Summe, der aus Zuwendungen von natürlichen Personen stammt und pro Person den Betrag von 3.300 Euro nicht übersteigt. So lange dies nicht feststeht, kann man den Anspruch der Partei C auf staatliche Mittel in Höhe von 38 Cent pro 1 Euro Zuwendung (bei 22.000.000 € sind das 8.360.000 €) nicht ableiten.

Sie müssten bei dieser Aufgabe somit den Buchstaben D markieren.

Im Test schließen sich an eine solch umfangreiche und komplexe Darstellung von Norm und Sachverhalt nicht nur – wie in obigem Fall – eine, sondern mehrere Fragen an.

Oberbegriffe

Bearbeitungszeit: 12 Minuten

Anzahl der Aufgaben: 30

In der folgenden Aufgabengruppe sind jeweils vier Wörter vorgegeben. Drei der vier Wörter lassen sich unter einen gemeinsamen Oberbegriff bringen, das vierte Wort passt dagegen nicht unter diesen Oberbegriff. Dieses vierte Wort, das nicht zu den anderen Wörtern passt, sollen Sie finden und den Buchstaben, der zu diesem Wort gehört, auf dem Antwortbogen markieren.

Ein Beispiel: (A) Säge
(B) Hammer
(C) Kochlöffel
(D) Zange

Drei der vier Wörter (A, B und D) bezeichnen Werkzeuge. Ein Kochlöffel ist kein Werkzeug, sondern ein Küchengerät. Der Lösungsbuchstabe für diese Beispielaufgabe ist deshalb das C.

Äußerliche Gemeinsamkeiten der Wörter (z.B. gleiche Anfangsbuchstaben oder gleiche Zahl der Wortsilben) sind für die Lösung der Aufgaben ohne Bedeutung.

Bei diesen Aufgaben geht es darum, auf der Grundlage einer ersten Inspektion der vorgegebenen Begriffe Hypothesen zu bilden, welchen Oberbegriffen sich drei der vier Begriffe zuordnen lassen könnten. Dann muss für jeden der vermuteten Oberbegriffe geprüft werden, ob wirklich alle Begriffe bis auf einen exakt unter diesen Oberbegriff fallen. Trifft dies beispielsweise nur für zwei der vier Begriffe zu, muss der Oberbegriff verworfen und ein anderer gesucht werden.

- 14.** (A) Himbeere
(B) Erdbeere
(C) Stachelbeere
(D) Brombeere

Schwierigkeit: niedrig

Einige zunächst ins Auge springende Merkmale, wie Farbe, Genießbarkeit oder Größe scheiden schnell aus, da sie eine eindeutige Zuordnung von drei der Beerenarten nicht erlauben. Eine andere Gemeinsamkeit könnte sein: „Die Zweige tragen Stacheln“; dies trifft grundsätzlich auf drei der vier Beerenarten zu, nicht aber auf die Erdbeere. Ganz eindeutig ist dieses Kriterium gleichwohl nicht, weil es neuerdings auch Brombeerzüchtungen ohne Stacheln gibt. Ein weiterer Oberbegriff könnte lauten: „Strauchbeere“; darunter lassen sich in der Tat alle genannten Beerensorten außer der Erdbeere, die am Boden wächst, einordnen. Der Lösungsbuchstabe B (Erdbeere) ist bei dieser Aufgabe also der gesuchte.

- 15.** (A) Zeitung
 (B) Buch
 (C) Zeitschrift
 (D) Lexikon

Schwierigkeit: mittel

Hier mag eine erste Vermutung in Richtung „umfangreiche Schrift“ gehen (Buch, Zeitschrift und Lexikon). Bei genauerer Überlegung zeigt sich indessen, dass es sowohl sehr „dünne“ Zeitschriften als auch sehr umfängliche Zeitungen gibt. Eine zweite Vermutung könnte sich auf den Oberbegriff „von längerer Aktualität“ beziehen. Auch dann wären die drei soeben genannten Arten von Schriften gemeint. Nun gibt es aber nicht nur Tageszeitungen, sondern auch Wochenzeitungen – neben Zeitschriften, die ebenfalls wöchentlich erscheinen; die Trennung von Zeitung und Zeitschriften nach dem Kriterium der Aktualität ist mithin nicht in eindeutiger Weise möglich. Ein weiterer Oberbegriff könnte sein: „gebunden oder geheftet“, wiederum in Abhebung von Buch, Zeitschrift und Lexikon gegenüber der Zeitung. Allerdings gibt es auch geheftete Zeitungen. Die beste Zuordnung lässt sich für drei der vier Begriffe zum Oberbegriff „Arten von Druckerzeugnissen“ herstellen: Er umfasst sowohl das Buch als auch die Zeitung als auch die Zeitschrift. Alle drei Begriffe sind Sammelbegriffe für je eine Gattung von Print-Medien. Das Lexikon ist dagegen eine besondere Form des Buchs. D ist demnach der gesuchte Lösungsbuchstabe.

- 16.** (A) Hai
 (B) Qualle
 (C) Krokodil
 (D) Tintenfisch

Schwierigkeit: mittel

Beim ersten Überfliegen der Aufgabe mag sich die Idee einstellen, der Oberbegriff könne lauten „höher entwickelte Wassertiere“ und ihm seien die unter A, C und D aufgeführten Lebewesen zuzuordnen. Eine saubere Trennung erlaubt dieses Unterscheidungsprinzip allerdings nicht, denn der Unterschied in der „Entwicklungshöhe“ zwischen dem Tintenfisch einerseits und dem Hai und dem Krokodil andererseits ist größer als der zwischen Qualle und Tintenfisch. In jedem Falle aber führt dieser Unterscheidungsansatz in Feinheiten der Zoologie, die für das Bearbeiten der Aufgaben in diesem Test keine Rolle spielen. Dagegen bietet sich eine sehr viel „gröbere“ Unterscheidung an, nämlich die Unterscheidung zwischen „Tieren, die ausschließlich im Wasser leben“ (Hai, Qualle und Tintenfisch), und dem Krokodil, das sowohl im Wasser als auch auf dem Land lebt. Der Buchstabe C bezeichnet mithin die gesuchte Lösung.

17. (A) Kanne
(B) Becher
(C) Tasse
(D) Pokal

Schwierigkeit: hoch

Diese Aufgabe ist schwierig, weil sich für viele Bearbeiter zunächst ein Oberbegriff „Gefäß“ aufdrängt, dem sich alle vier Begriffe zuordnen lassen. Dieser Oberbegriff muss indessen verworfen werden, denn gesucht ist ja ein Oberbegriff, der nur für drei der vier vorgegebenen Begriffe gilt. Als ein weiterer möglicher Oberbegriff mag einem „Gefäß mit Henkel“ in den Sinn kommen. Eine genauere Prüfung zeigt aber, dass es Becher, Tassen und Pokale sowohl mit als auch ohne Henkel gibt. Auch eine versuchsweise Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „großen Gefäßen“ führt nicht zum Ziel, denn es gibt kleine und große Becher und Pokale - ein zutreffender Oberbegriff müsste aber für drei der vorgegebenen Begriffe Gültigkeit haben. Dagegen lassen sich dem Oberbegriff „Trinkgefäß“ drei der vier Begriffe eindeutig zuordnen: Becher, Tasse und Pokal sind Trinkgefäße, die Kanne ist kein Trinkgefäß. Der gesuchte Lösungsbuchstabe bei dieser Beispielaufgabe ist demnach das A.